



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Stefan Hahn
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

31. Oktober 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 321-6002.8.1
bei Antwort bitte angeben

Tanja Grümer
Telefon 0211 837-2227
Telefax 0211 837-2200
Tanja.Gruemer@mfkjks.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Erstattung von Aufwendungen für die Kommunikation zwischen hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern und Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege

Seite 2 von 4

Durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz) hat das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 4 erfahren, die zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Zur Wahrnehmung der Elternrechte und Sicherstellung der Kommunikation von hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden Verweise auf die Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und in der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Kommunikationsunterstützungsverordnung - KHV NRW) vorgenommen.

Danach haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, die Rechte aus § 8 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW in Verbindung mit der KHV NRW.

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, Eltern zu informieren, zu beraten und sie bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen können mit Eltern, die eine hochgradige Hör- oder Sprachbehinderung haben, jedoch im Allgemeinen nur schriftlich oder mittels einer Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetschung) kommunizieren.

Der Anspruch auf die notwendigen und geeigneten Kommunikationshilfen stellt sicher, dass Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten tatsächlich und wirkungsvoll im Rahmen von wesentlichen Gesprächen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages wahrnehmen können.

Seite 3 von 4

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BGG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 KHV NRW haben für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die geeigneten Kommunikationsunterstützungen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Anspruchsgegner sind damit die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 69, 85 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. §§ 1, 1a, 8 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).

Für den Anspruch ist wesentlich, dass eine Kommunikation über die Kommunikationshilfe erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung zur Wahrung der Elternrechte nicht ausreicht oder nicht möglich ist. Der Anspruch auf Kommunikationshilfen ist grundsätzlich ein Bereitstellungsanspruch und wandelt sich für den Fall, in dem der oder die Betroffene die Kommunikationshilfe selbst organisiert, in einen Kostenerstattungsanspruch um. Damit trägt die Vorschrift dem Wahlrecht der Betroffenen Rechnung, ggf. eine eigene Kommunikationshilfe (insbesondere eine bestimmte kommunikationshelfende Person) hinzuzuziehen.

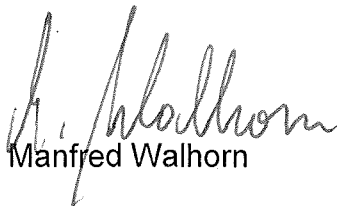
Darüber hinaus gilt weiterhin die Regelung meines Erlasses vom 11.01.2013:

Gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz dürfen die nach dem KiBiz geleisteten Mittel ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verwendet werden. Seite 4 von 4

Unter anderem aus § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 KiBiz geht hervor, dass sowohl die Zusammenarbeit mit Eltern, als auch die Information und Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert hat und somit als Aufgabe nach den Bestimmungen des KiBiz anzusehen ist. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung im Bedarfsfall die den gehörlosen Eltern entstehenden Kosten für eine Gebärdensprachdolmetschung erstattet, um die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im regelmäßigen Dialog zu gewährleisten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Manfred Walhorn